

ZH_OBERGERICHT VO110085 vom 16. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO110085

FR: ZH_OBERGERICHT VO110085 du 16 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT VO110085 del 16 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Am 15. Juli 2011 reichte A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Friedensrichteramt B. _____ ein Schlichtungsgesuch ein betreffend eine Klage gegen die C. _____ SA auf Gewährung des Auskunftsrechts gemäss Art. 8 DSG (vgl. Urk. 2/1).

E. 2

In der Folge stellte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 22. Juli 2011 beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1). Mit Verfügung vom 12. August 2011 wurde der Gesuchsteller aufgefordert, dem Obergerichtspräsidenten eine Kopie sämtlicher im betreffenden Verfahren vor dem Friedensrichteramt B. _____ eingereichten Unterlagen zukommen zu lassen und überdies seine finanziellen Verhältnisse umfassend zu dokumentieren (Urk. 3).

E. 3

Mit Eingabe vom 7. September 2011 teilte der Gesuchsteller mit, dass die C. _____ SA mittlerweile sein Begehren beantwortet habe, weshalb er das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zurückziehe (Urk. 8). Das Verfahren ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

E. 4

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Zürich, 16. September 2011 _____

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Gürber
versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.